

F3 | Rechtliche Ergänzungen Menschen ohne deutschen Pass / Menschen ohne EU-Pass

Die deutsche Polizei und Justiz ist wie jede Polizei und Justiz durch die gesellschaftlichen Verhältnisse geprägt: sie agiert zutiefst rassistisch. Daher kann es sein, dass auch Menschen MIT deutschem Pass anders behandelt werden, weil sie z.B. nicht Weiß sind und sie daher Zuschreibungen bzgl. ihrer Nationalität oder ihrer möglichen „Kriminalität“ ausgesetzt sind.

Personalienverweigerung stellt weder für Menschen mit noch ohne EU-Pass eine Straftat dar. Zwar haben Personen ohne EU-Pass die „Pflicht“ Visum und Pass immer dabei zu haben und den Namen zu sagen, aber wenn sie das verweigern wäre das trotzdem wie bei Deutschen nicht strafbar, sondern eine Ordnungswidrigkeit.

Eine Ausweisung, die Nicht-Verlängerung von Visa & Aufenthaltsstatus oder die Verweigerung von Einbürgerung kann mit Straftaten nur begründet werden, wenn das Strafmaß mindestens über 90 Tagessätzen liegt oder eine Person für mehrere Sachen verurteilt wurde, also die Grenzen die es auch für einen Eintrag in das Führungszeugnis gibt. Das kann abgeleitet werden vom §5 Abs.1 Nr.2. AufenthG. Da wird von „Ausweisungsinteresse“ gesprochen, was in §54 AufenthG begründet wird.

Bei Vorwürfen schwerer Straftaten sollte unmittelbar ein*e Anwalt*in eingeschaltet werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass selbst bei Angabe der Personalien eine Fluchtgefahr konstruiert wird und die Person deshalb in Untersuchungs-Haft kommt. Da dies auch bei geringeren Straftatvorwürfen nicht unmöglich ist, ist auch hier eine Beratung mit einer*m Anwalt*in ratsam. Auch bei Menschen, die illegalisiert in Deutschland leben, sollte direkt bei Ingewahrsamnahme oder Festnahme ein*e Anwalt*in kontaktiert werden, da die Gefahr für eine Abschiebung besteht.

Sobald die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen Menschen ohne EU-Pass eröffnet, informiert sie die Ausländerbehörde über den Stand des Verfahrens. Solange es keine gerichtliche Entscheidung gibt, wartet die Ausländerbehörde mit der Ausstellung neuer Aufenthaltsstatus/Visa oder eines deutschen Passes. Erst wenn es einen Freispruch, eine Einstellung oder eine Verurteilung unter der notwendigen Grenze gibt, bekommen Menschen die Dokumente. Bis dahin würde die Ausländerbehörde nur eine sogenannte Fiktionsbescheinigung, also eine vorläufige Aufenthaltsbescheinigung, ausstellen. Die Person hat mit der Bescheinigung die gleichen Rechte wie vorher.

Menschen die einen EU-Pass haben, sind normalerweise nicht bei der Ausländerbehörde gemeldet, sie genießen die sog. Freizügigkeit. Wenn sie allerdings Sozial-Leistungen (z.B. Bürger*innengeld) beziehen, kann es sein, dass die Ausländerbehörde informiert wird, um die Freizügigkeit zu prüfen, aber auch das ist eher bei schweren Vorwürfen der Fall.

Rechtliche Ergänzungen Menschen ohne deutschen Pass / Menschen ohne EU-Pass

F3